

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-la-kr

Datum
12.10.2016

Niederschrift über die 46. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 05.10.2016 um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Anwesenheit:
siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder zur 46. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Die Tagesordnung wird unter TOP 11 – Verschiedenes ergänzt um die Punkte

1. Richtlinienentwürfe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes
2. Einsatz von Rettungsschwimmern an Badeseen.

Die ergänzte Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 45. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 45. Ausschusssitzung wird genehmigt.

**Zu TOP 3 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch**

➤ Novelle des Kinderförderungsgesetzes 2016

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker ergänzt, dass das zweite KiFöG-Änderungsgesetz am 28.09.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht worden sei. In seinen wesentlichen Teilen sei das Änderungsgesetz damit am Tag nach seiner Verkündung, also am 29.09.2016 in Kraft getreten. Zum Inkrafttreten sei im Weiteren § 2 des Änderungsgesetzes zu beachten, wonach bestimmte Regelungen erst zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Wesentliches Ziel der Gesetzesnovelle sei es, durch Anpassung der Landeszuweisungen und Weiterleitung der durch Wegfall des Betreuungsgeldes vom Bund zur Verfügung gestellten Minderausgaben, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, Kostenbeiträge zu senken oder einen weiteren Anstieg der Kostenbeiträge zu vermeiden.

Die Landesgeschäftsstelle habe in ihrer Stellungnahme gegenüber den Landtagsausschüssen für Finanzen und für Inneres und Sport deutlich gemacht, dass

- die Novelle nicht die notwendige Novellierung nach einer Evaluierung des Gesetzes ersetzen könne, die für 2017 angekündigt sei. Mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 25.10.2015 sei klargestellt worden, dass die Übertragung einer Finanzierungsverantwortung der Wahrnehmung von Aufgaben gleichstünde. Die prozentuale Beteiligung der Landkreise an den KiFöG-Pauschalen stelle demnach eine der Aufgabenübertragung gleiche Finanzierungsregelung dar und sei deshalb konnexitätspflichtig. Das Landesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 20.10.2015 überdies festgestellt, dass § 12b KiFöG 2013 (finanzielle Beteiligung der Gemeinden) mit der Landesverfassung im Wesentlichen unvereinbar sei. Die jetzt beabsichtigte Novelle sei nicht darauf gerichtet, die bereits festgestellte Verfassungswidrigkeit des KiFöG zu heilen. Die Novelle bewirke im Gegenteil eine finanzielle Mehrbelastung der Kreisebene, ohne dass die Frage eines finanziellen Ausgleichs für die Kreisebene vom Gesetzgeber betrachtet worden sei und sie führe damit zu einer Belastung der Gemeindehaushalte, weil diese gezwungen sein würden, die zusätzlichen Defizite der Landkreise über die Kreisumlage auszugleichen.
- die prospektiv angelegte Finanzierungssystematik des KiFöG vom Gesetzgeber nicht beachtet worden sei. Die rückwirkende Anhebung der Landespauschalen zum 01.01.2016 ließe wegen der prospektiven Ausrichtung des Finanzierungssystems des KiFöG gerade nicht die politisch versprochenen Entlastungen bei den Eltern erwarten, denn weder die Entgeltvereinbarungen noch die gemeindlichen Beitragssatzungen könnten mit Rückwirkung verändert werden.
- die Gesetzesbegründung nicht erkennen lasse, ob die tatsächliche Tarifentwicklung in den neuen Landeszuweisungen berücksichtigt worden sei. Die bislang getroffenen Annahmen des Landes zur durchschnittlichen Betreuungsdauer und zu den durchschnittlichen Personalkosten entsprächen nicht der tatsächlichen Betreuungssituation. Überdies würden Leitungsfreistellungen und Urlaubsvertretungen in den Landeszuweisungen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis sei deshalb nicht davon auszugehen, dass die erhöhten Landespauschalen ausreichen, um die Elternbeiträge stabil zu halten, geschweige denn zu senken.

Herr Heinrich ist der Ansicht, dass es das Ziel des Landes gewesen sei, die Gemeinden politisch unter Druck zu setzen, damit die Kostenbeiträge nicht erhöht würden.

Herr Koller teilt diese Auffassung.

Frau Langenberg berichtet, dass die Stadt Zeitz die Kostenbeitragserhöhung beschließen wolle, da die Landes- und Kreispauschalen nicht ausreichen, um die Kostenbeiträge stabil zu halten.

➤ Arbeitskreis „Kostenentwicklung der Kindertagesbetreuung in den großen kreisangehörigen Städten“

Frau Becker berichtet, dass auf Initiative des Arbeitskreises „Große kreisangehörige Städte“ im SGSA am 29.06.2016 eine Sondersitzung zum Thema „Kostenentwicklung der Kindertagesbetreuung in den großen kreisangehörigen Städten“ in der Landesgeschäftsstelle stattgefunden habe. Die Stadt Weißenfels habe federführend eine Vorlage entwickelt, um die Kostenentwicklung und insbesondere die Einnahmeausfälle der Städte aufgrund unzureichender Landespauschalen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung transparent und einheitlich darzustellen. Ziel sei es, gegenüber Landesregierung und Landtag die kommunalen Forderungen im Rahmen der in 2017 vorgesehenen Novellierung des KiFöG untersetzen zu können. Die kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen mit eingebunden werden. Auch die kreisfreien Städte, die im Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ mitwirken, seien aufgefordert, die Kostenentwicklung und ihre Einnahmeausfälle darzustellen.

Herr Koller richtet einen Dank an die Stadt Weißenfels, da er es für wichtig erachte, dass die Kostenentwicklung und die Einnahmeausfälle transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Mit Blick auf die bevorstehende Novellierung des KiFöG sei es sinnvoll, die Kostenentwicklung der Kindertagesbetreuung in den Kommunen zu vereinheitlichen und vergleichbar zu machen.

Frau Brederlow berichtet, dass die Stadt Halle in Kontakt zur der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises „Große kreisangehörige Städte“ stünde, die die Kosten zusammentrage.

➤ Evaluation des Kinderförderungsgesetzes

Frau Becker führt aus, dass das Sozialministerium nach § 15 Abs. 2 KiFöG die Finanzierungsregelungen nach den §§ 11-13 KiFöG bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 zu berichten habe. Demzufolge habe das Sozialministerium die Evaluation der KiFöG-Regelungen an die Bietergemeinschaft Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vergeben. Die Erhebungsbögen seien derzeit noch in der Endabstimmung auch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Der SGSA habe angeregt, von Doppelerhebungen abzusehen. Insbesondere der Fragebogen zur Einrichtungstatistik und den Kindern sei in großen Teilen überflüssig, weil bereits eine umfassende Bundesstatistik vorläge, die zahlreiche Informationen beinhalte. Mit Blick auf die geplante Erhebungszeit von etwa vier Wochen sei der umfangreiche Fragebogen vermutlich kaum zu beantworten, zumal Daten von vier Jahren zusammengetragen werden sollten.

Die Landesgeschäftsstelle habe eine Frist von mindestens acht Wochen gefordert, um die Beantwortung durch die Träger nicht am zeitlichen Aspekt scheitern zu lassen. Im Weiteren habe der SGSA darauf hingewiesen, dass wesentliche Parameter des KiFöG, die sich auf die Kosten der Kindertagesbetreuung auswirken und sich in den Landeszuweisungen niederschlagen müssen, nicht ermittelt würden. Das betreffe die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die Altersteilzeit, den Aufwand für Bürokratie und Vorgaben inhaltlicher Art. Eine entsprechende Erhebung sei bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden vorzunehmen, da diese Kosten dort entstehen, nicht bei den Einrichtungsträgern. Um ein repräsentatives Bild zu erhalten, werde es darauf ankommen, dass viele Gemeinden und Einrichtungsträger den Fragebogen beantworten. Frau Becker bittet deshalb um aktive Teilnahme an der Erhebung.

Herr Koller hofft, dass die Erhebung für die Gemeinden positive Ergebnisse bereithält.

Herr Heinrich weist darauf hin, dass der Landesrechnungshof im Landkreis Harz eine Prüfung der Finanzströme in der Kindertagesbetreuung vornehme.

Frau Brederlow teilt mit, dass der Landesrechnungshof auch in Halle eine solche Prüfung durchführe.

➤ Entwurf einer Verordnung gemäß § 11a KiFöG

Frau Becker erläutert unter Bezugnahme auf den Vorbericht, dass ursächlich für die Überlegungen des Sozialministeriums, eine Verordnung zu erlassen, das Scheitern der Rahmenvertragsgespräche gemäß § 78f SGB VIII zwischen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und den beiden kommunalen Spitzenverbänden gewesen sei. Bekanntermaßen sei die Interessenslage zwischen den Parteien zu stark abgewichen. Die LIGA-Verbände seien bestrebt gewesen, eine Vielzahl von Standards rahmenvertraglich zu regeln. Die kommunale Seite habe sich demgegenüber an den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientiert. Überdies habe sie vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit des § 12b KiFöG mit der Landesverfassung keine Möglichkeit gesehen, rahmenvertragliche Standards festzulegen, ohne dass das Land sich zu deren Finanzierung bekenne. Das Land habe seinerseits aber gerade keine Bereitschaft erkennen lassen, die über das KiFöG hinausgehenden Standards finanziell zu untersetzen.

Das Sozialministerium habe deshalb im Januar 2016 die Rahmenvertragsparteien schriftlich aufgefordert, einen Rahmenvertrag abzuschließen. Die kommunalen Spitzenverbände haben Sozialminister Bischof geantwortet, dass sie keine Möglichkeit sehen, sich rahmenvertraglich mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zu einigen.

Komme ein Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert habe, könne das Sozialministerium entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 2 KiFöG durch Verordnung Vorschriften erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung habe das Sozialministerium nunmehr Gebrauch gemacht und eine Verordnung entworfen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf gemäß § 11a KiFöG deutlich gemacht, dass sie es zurzeit nicht für erforderlich und sinnvoll erachten, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Mit dem Verordnungsentwurf würden insgesamt keine konkreten Regelungen zu den Inhalten der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen getroffen. Zusätzliche

Rechtssicherheit werde nicht hergestellt. Allerdings würden in dem Verordnungsentwurf Prüfkriterien zur Aufnahme bestimmter weiterer Regelungsbedarfe konkret vorgegeben. Dabei handele es sich um teilweise sehr kostenintensive Standards, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgingen. Das Land bekenne sich aber an keiner Stelle zur Tragung der bei den Gemeinden und Eltern zusätzlich entstehenden Kosten. Bei den Leistungserbringern würden hingehen Erwartungen geweckt.

Herr Koller weist darauf hin, dass der Salzlandkreis eigene kostenintensive Parameter zur Kindertagesbetreuung festgelegt habe, die die Stadt aber zum Teil habe abwenden können. Problematisch sei die Freistellung der Leiterinnen in kleineren Einrichtungen, die nunmehr auch im Verordnungsentwurf vorgesehen sei.

Herr Teichmann stellt fest, dass mit der Verordnung eine Erwartungshaltung aufgebaut werde. Die Gemeinden kämen in politischen Zugzwang. Er weist insbesondere auf die Regelung zu den Verpflegungskosten hin, die keine Aufgabe der Kindertagesbetreuung sei, gleichwohl aber entgeltwirksam werden solle.

Frau Brederlow ist der Ansicht, dass die Verordnung kontraproduktiv für die Verhandlungen mit der LIGA sei.

Frau Laumann weist darauf hin, dass Sozialministerin Grimm-Benne in der Präsidiumssitzung des SGSA am 26.09.2016 die Kritikpunkte der Oberbürgermeister und Bürgermeister zu dem Verordnungsentwurf, auch hinsichtlich der Verpflegung, aufgegriffen habe.

Zu TOP 4 – Koalitionsvertrag zwischen den regierungstragenden Fraktionen im Land Sachsen-Anhalt; kommunalrelevante Themen im Bereich Bildung und Kultur;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsbildung

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker stellt die Erwartungen des SGSA gegenüber Landtag und Landesregierung der 7. Wahlperiode zu den Themenfeldern Kinderbetreuung, Schulentwicklungsplanung und Inklusion dar. Teilweise seien die Erwartungen des SGSA im Koalitionsvertrag aufgegriffen worden. Das betreffe z. B. die regionale Schulentwicklungsplanung, die im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden solle. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müsse den Städten und Gemeinden ein Mitentscheidungsrecht bei der Schulentwicklungsplanung für die in ihrer Trägerschaft geführten Schulen eingeräumt werden, das über die bloße Benehmensherstellung hinausginge.

Demgegenüber seien die Erwartungen des SGSA hinsichtlich einer Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im KiFöG, konkret die Rückführung der Gewährleistungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung in die Hand der Gemeinden, im Koalitionsvertrag nicht berücksichtigt worden.

Frau Becker weist im Weiteren auf die Vielzahl der im Koalitionsvertrag genannten Regelungen aus dem Bereich Bildung und Kultur hin.

Frau Cassuhn kritisiert, dass die personelle Absicherung des Unterrichts unzureichend sei. Das habe Auswirkungen auf die Hortbetreuung in der Förderschule. Inklusion sei in einem regulären Hort nicht möglich, weil das Personal dafür fehle. Der Rechtsanspruch richte sich gegen den Landkreis, die Eltern kämen aber zur Stadt, um ihren Anspruch zu realisieren.

Frau Becker erläutert, dass gerade deshalb ein Gesamtkonzept des Landes notwendig sei, dass den Interessen der Schulträger, der Träger der Schulentwicklungsplanung, der Schülerbeförderung, der Träger der Kindertageseinrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rechnung trage.

Herr Koller weist darauf hin, dass die Situation in Bernburg vergleichbar sei. Er kritisiert, dass Grundschulleiter und Fachlehrer zum Beispiel für Musik fehlen.

Herr Heinrich bemerkt zu den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Regelungen zur beruflichen Bildung, dass es gerade im kreisangehörigen Raum Schwierigkeiten gäbe beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Frau Becker macht darauf aufmerksam, dass laut Koalitionsvertrag die Schulträger vorbehaltlich des Landeshaushalts beim Schulbau in einem Umfang von 10 Mio. EUR unterstützt werden sollen.

Herr Prof. Dr. Puhle stellt die Probleme beim Schulbau dar. In der Vergangenheit seien aufgrund der demographischen Entwicklung viele Schulen nicht mehr benötigt und deshalb abgerissen worden. Da aber die Anzahl der Kinder entgegen den Prognosen zunehme, müsste die Landeshauptstadt nunmehr neu bauen. Die Stadt habe statt bislang 1.400 Kinder pro Jahrgang nunmehr 2.100 Kinder pro Jahrgang zu beschulen. Für den Bau einer Grundschule würden ca. 8 Mio. EUR benötigt. Die vom Land geplante finanzielle Unterstützung in Höhe von 10 Mio. EUR werde deshalb bereits für eine Schule nahezu aufgebraucht. Zu bedenken sei überdies, dass auf der Grundlage der STARK III plus EFRE-Richtlinie nur die energetische Sanierung von Schulen möglich sei, Schulneubauten würden hingegen nicht gefördert. Das berücksichtige der Koalitionsvertrag nicht. Im bildungspolitischen Bereich sei ein Umdenken erforderlich. Im Kulturbereich sei der Koalitionsvertrag positiv zu beurteilen. Es bleibe abzuwarten, ob die getroffenen Aussagen, insbesondere zu den Finanzen, umgesetzt würden.

Frau Becker weist darauf hin, dass die Schulbauförderrichtlinie des Landes im Grunde nicht mehr bedient werde. Das Land beteilige sich allenfalls noch komplementär an der EU-Förderung. Die sei aber aus den dargestellten Gründen nicht zielführend.

Frau Brederlow berichtet, dass die Stadt Halle in der gleichen Situation wie die Landeshauptstadt Magdeburg sei. Die vom Land vorgesehenen 10 Mio. EUR für die Schulbauförderung würden bereits für eine Grundschule aufgebraucht.

**Zu TOP 5 – Innovations- und Investitionsprogramm STARK III;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch**

Herr Koller führt anhand des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker ergänzt, dass zwischenzeitlich sowohl die STARK III-ELER-Richtlinie als auch die STARK III plus EFRE-Richtlinie veröffentlicht worden seien. In beiden Programmen gäbe es drei Antragstermine. Im STARK III plus EFRE-Programm stünden insgesamt 241 Mio. EUR zur Verfügung. In der STARK III-ELER-Richtlinie seien 62,7 Mio. EUR vorgesehen. Die Landesgeschäftsstelle rate, den vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen STARK III-Newsletter zu abonnieren und vor einer Antragstellung den Kontakt zum Ministerium der Finanzen und der Investitionsbank zu suchen, um die bestmögliche Qualität der Anträge zu gewährleisten. Das Ministerium der Finanzen und die Investitionsbank hätten zwischenzeitlich Schulungen zur Antragstellung sowohl zum EFRE- als auch zum ELER-Programm durchgeführt.

Frau Becker weist darauf hin, dass die im Vorbericht auf Seite 8 genannte Summe in Höhe von 63,7 Mio. EUR zu korrigieren sei in 43,7 Mio. EUR. Es handele sich um die Fördersumme, die zum Stichtag 06.11.2015 im STARK III-ELER-Programm zur Verfügung gestanden hätte.

Herr Heinrich berichtet, dass sich die Schulungen als schwierig dargestellt hätten, weil Fragen zur Nutzbarkeit des Förderprogramms im Einzelfall nicht beantwortet werden konnten. Für den Schultyp Erfurt sei das Programm so gut wie ungeeignet, weil energetische Einsparungen nicht in dem Umfang erzielt werden könnten, wie sie nach dem Förderprogramm erforderlich seien. Überdies seien Planungsunterlagen mit der Antragstellung einzureichen. Die Kosten dafür seien sehr hoch und müssten von den Gemeinden als Vorleistung getragen werden.

Frau Becker weist auf ein KfW-Paper zum Investitionsrückstand bei Schulgebäuden hin. Bundesweit gäbe es einen Investitionsrückstand bei Schulgebäuden von rund 34 Mrd. EUR. Auffällig seien die großen Unterschiede zwischen den Ländern. So reiche die Spanne hinsichtlich der kommunalen Ausgaben für Baumaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen von 72 bis zu 547 EUR je Schüler. Die KfW unterstreiche die Notwendigkeit einer aufgabengerechteren Finanzausstattung der Kommunen. Das Papier stünde unter www.kfw.de zur Verfügung.

**Zu TOP 6 – Förderschwerpunktgerechte Förderung an Förderschulen;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch**

Herr Koller führt unter Bezug auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker erläutert, dass das Bildungsministerium für Schülerinnen und Schüler, die nicht inklusiv beschult werden können, auch weiterhin Förderschulen erhalten möchte. Nach den Erkenntnissen des Ministeriums haben sich Eltern in den letzten Jahren zunehmend für eine Förderung an der allgemeinbildenden Schule entschieden. Das habe zur Folge, dass Förderschulen für Lernbehinderte zunehmend an die Grenze der Bestandsfähigkeit gerieten.

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag sei das Bildungsministerium vor die Aufgabe gestellt, ein Konzept hinsichtlich der Weiterentwicklung der Förderschulen im Kontext der Inklusion und

des Elternwahlverhaltens zu erarbeiten. Zwischenzeitlich habe eine Beratung im Bildungsministerium stattgefunden, zu der neben den kommunalen Spitzenverbänden auch kommunale Praktiker aus verschiedenen Landkreisen eingeladen gewesen seien.

Die kreisfreien Städte seien nach Auskunft des Bildungsministeriums von der Problematik nicht betroffen. Der SGSA habe darauf hingewiesen, dass es noch immer an einem Gesamtkonzept zur inklusiven Bildung im Land fehle, das auch Konnexitätsgesichtspunkten umfassend Rechnung trage.

Frau Becker weist darauf hin, dass die Landesregierung bereits in der 6. Wahlperiode ein Konzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen vorgelegt habe. In einem Abstimmungsgespräch im Jahr 2012 mit Vertretern der Schulverwaltungen aller Kommunen sei das Kultusministerium auf vielfältige Probleme hingewiesen worden, die mit der Umsetzung des Konzepts zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erwartet würden. Dabei habe die kommunale Praxis insbesondere darauf hingewiesen, dass infolge der Einführung des gemeinsamen Unterrichts ein Teil der bisherigen Förderschulen in ihrem Bestand gefährdet würden und es keine verlässlichen schulplanerischen Vorgaben zur zukünftigen Förderschullandschaft gäbe. Dieser Erkenntnis müsse sich das Bildungsministerium nunmehr stellen.

Herr Prof. Dr. Puhle äußert sein Unverständnis darüber, dass das Bildungsministerium unterstellt, die kreisfreien Städte hätten keine Probleme mit der Beschulung an Förderschulen. In Magdeburg benötige man noch viele Jahre die Förderschulen. Die Landeshauptstadt nehme auch Schüler aus umliegenden Landkreisen auf. Er halte es für zwingend erforderlich, dass Bund und Länder ein Investitionsprogramm auflegen, um die Personal- und Sachkosten der inklusiven Beschulung zu finanzieren.

Zu TOP 7 – Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund; *Meinungsaustausch zur aktuellen Situation in den Kommunen*

Frau Becker führt anhand des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein und bittet um Meinungsaustausch zur aktuellen Situation. Sie weist auf eine Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Situation unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt (Drs. 7/228) vom 10.08.2016 hin, die sich unter anderem auch mit der Beschulung unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge befasse.

Frau Spindler berichtet, dass sich die Lage zwischenzeitlich normalisiert habe.

Frau Langenberg erläutert, dass es im Bereich der Sekundarschulen noch Schwierigkeiten gäbe. Das Landesschulamt habe die Beschulung der Schüler in einer Schule konzentriert, weil nicht genügend Lehrer zur Verfügung stünden, um die Beschulung in den zwei städtisch getragenen Sekundarschulen sicherzustellen.

Herr Prof. Dr. Puhle berichtet ebenfalls über eine Konzentration der Schüler mit Migrationshintergrund an bestimmten Schulen in der Stadt. Es fehle erkennbar Fachpersonal, vor allem fehlten Sprachlehrer. Man müsse aber auch bedenken, dass Eltern von Flüchtlingskinder ihre Kinder in einer Schule gemeinsam beschult wissen wollen. Es entstünden Parallelgesellschaften und dadurch bedingt Integrationsprobleme. Die Kommunen wollen bei der Integration helfen, weil sie an einer guten Integration interessiert seien. Die dargestellten Probleme würden diese Absicht aber behindern.

Frau Brederlow sieht die Konzentration der Schüler mit Migrationshintergrund eher in den Berufsschulen. Das Programm „Schulsozialarbeit“ werde fast ausschließlich für Flüchtlingskinder genutzt. Die Stadt Halle stelle einen Rückzug von Flüchtlingen in die Stadt fest, weil es in anderen Städten keine Wohnungen gebe.

Herr Koller führt aus, dass in der Stadt Bernburg die Lehrerwochenstunden für die Beschulung von Flüchtlingskindern drei Grundschulen zugewiesen worden seien, zwei Grundschulen hätten keine weiteren Lehrerwochenstunden erhalten.

Herr Teichmann teilt mit, dass 8-10 % der Grundschüler Flüchtlingskinder seien. Das sei ein relativ hoher Anteil für die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Bislang habe der Ausländeranteil an den Grundschulen 2 % betragen. Er fragt, wie hoch der Anteil der Flüchtlingskinder in den anderen Städten sei.

In den Städten Naumburg, Zeitz und Bernburg beträgt der Anteil der Flüchtlingskinder in Schulen ebenfalls zwischen 8 und 10 %.

Zu TOP 8 – Förderprogramm für Investitionen in Kultureinrichtungen; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Frau Laumann weist auf das Mitgliederrundschreiben vom 11.08.2016 zum Förderprogramm für Investitionen in kulturelle Projekte hin. Zwischenzeitlich habe die Staatskanzlei über die Landkreise eine Abfrage zu dem Investitionsstau im kulturellen Bereich durchgeführt. Weitere Einzelheiten zu der inhaltlichen Ausgestaltung des Programmes wie zu Förderhöhen, Priorisierung über die Landkreise, etc. stünden noch nicht fest. Am 16.11.2016 sei ein weiteres Gespräch mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur zu diesem Thema geplant. Sie gehe davon aus, dass in diesem Gespräch, an dem die kreisfreien Städte und Landkreise sowie beide kommunalen Spitzenverbände teilnehmen werden, inhaltliche Aussagen getroffen werden.

Frau Laumann fragt, welche Städte Investitionsbedarfe gegenüber der Landesregierung angemeldet haben.

Herr Prof. Dr. Puhle führt aus, dass nach seinem Kenntnisstand das Förderprogramm für Investitionen und Kultureinrichtungen lediglich ein Programm sei, nach dem Städte und Gemeinden zinsgünstige Kredite für Investitionsvorhaben von der Investitionsbank erhalten können. Ein Förderprogramm mit Landesmitteln sei dies nicht. Die Landeshauptstadt Magdeburg habe Projekte in Höhe von 50 Mio. EUR angemeldet. Die Stadt Halle habe beispielsweise zwei Projekte in Höhe von 200 Mio. EUR an das Land gemeldet.

Frau Laumann ergänzte, dass gerade die Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befänden oder keinen ausgeglichenen Haushalt hätten, von den zinsgünstigen Krediten keinen Gebrauch machen könnten, weil die Kommunalaufsicht die Genehmigung nicht erteile. Zu dem befürchte sie, dass die Investitionsbank einen erheblichen Anteil an Verwaltungs- und Bearbeitungskosten in Rechnung stelle. Deshalb stelle sich die Frage, ob eine Finanzierung über die Hausbanken der Städte und Gemeinden nicht ebenso möglich sei. Nach dem 16.11.2016 werde sie die Mitglieder über mögliche Inhalte des Programms informieren.

**Zu TOP 9 – Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle**

Frau Laumann verweist auf die Ausführungen im Vorbericht und ergänzt, dass es zwischenzeitlich eine Initiative der Landesregierung Sachsen-Anhalt gebe, in dem der Museumsverband des Landes alle kommunalgetragenen Museen erfasse. Diese Erfassung solle vom Ministerium an die Bundesregierung zur Einspeisung der laut Kulturgutschutzgesetz zu schaffenden Datenbank erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Deutschen Städtetag sei dieses Vorhaben als Ziel gesetzt. Weitere inhaltliche Ausgestaltungen und Startpunkte zur Datenbank seien noch nicht bekannt. Das Land Sachsen-Anhalt sei bisher das einzige Bundesland, das bereits Vorüberlegungen zur Erfassung getroffen habe. Frau Laumann gibt zu bedenken, dass die Erfassung des Inventars der gemeindlichen Museen in der zu schaffenden Datenbank problematisch sei, weil die Gemeinden dann über ihre Exponate und Sammlungen möglicherweise nicht mehr frei verfügen könnten.

Hiermit werde ihres Erachtens das Kulturgutschutzgesetz verletzt, weil eine Unterschutzstellung nicht für alle, sondern nur für regional oder überregional bedeutsame Kunst erfolgen solle. Sie sagte zu, dieses Thema auch in der Tagung der Kulturdezernenten am 20.10.2016 in Weißenfels zu diskutieren und in dem dort stattfindenden gemeinsamen Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Schellenberger anzusprechen.

Herr Prof. Dr. Puhle ergänzt die Ausführungen von Frau Laumann und berichtet, dass er in der Zeit seiner Tätigkeit als Abteilungsleiter im Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt diese Gesetzesnovelle mitbegleitet habe. Eine generelle Aufnahme aller Exponate und Sammlungen sowie aller Museen in einer bundesweiten Datenbank sei seinerzeit nicht geplant gewesen. Er halte dies auch nicht für zielführend, da explizit die Kulturgüter ausgewählt werden müssten, die tatsächlich bedeutsam seien. Er werde als Sprecher des Arbeitskreises der Kulturdezernenten dieses Thema am 20.10.2016 als Tagesordnungspunkt in die Sitzung der Kulturdezernenten einbringen.

**Zu TOP 10 – Zwischenbilanz Wanderausstellung „Erster Weltkrieg 1914/1918“;
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle**

Frau Laumann berichtet, dass in der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur am 31.08.2016 ein gemeinsames Gespräch zu einer Zwischenbilanz der Wanderausstellung „Erster Weltkrieg 1914/1918“ stattgefunden habe. Neben der Landesgeschäftsstelle und dem Museumsverband hätten auch die Universität Magdeburg, die Landeszentrale für politische Bildung, die Landeszentrale für kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt und weitere Unterstützer des Projektes teilgenommen.

Frau Laumann teilt mit, dass an der Wanderausstellung 19 Museen teilnähmen und der derzeitige Ausstellungsort das Museum der Stadt Thale als elfte Station sei. Des Weiteren informiert sie, dass eine Vielzahl von Begleitprogrammen für Lehrer, Schüler und Ortschronisten erstellt worden seien. In dem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Schellenberger sei die Möglichkeit gesehen worden, nach Beendigung der Wanderausstellung zum Ende des dritten Quartals 2018, eine zusammengefasste Veranstaltung in Form eines Workshops mit einer kleinen begleiteten Ausstellung zu organisieren.

Aufgrund dessen, dass das Land Sachsen-Anhalt nach Aussage von Herrn Staatssekretär Dr. Schellenberg hierfür keine zusätzlichen Fördermittel bereitstellen werde und auch die Landes-

zentrale für politische Bildung aufgrund von Budgetkürzungen keine Unterstützung gewährleisten könne, müsse geprüft werden, inwieweit dies aus Mitteln des Museumsverbandes finanziert werden könne. Frau Laumann geht davon aus, dass bis Ende 2016 eine Entscheidung getroffen sein könnte. Der Ausschuss werde entsprechend informiert.

Zu TOP 11 – Verschiedenes

TOP 11.1 – Richtlinienentwürfe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung kulturellen Erbes (Kulturförderrichtlinien LSA)

Frau Laumann berichtet, dass die Landesgeschäftsstelle die Richtlinienentwürfe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes (Kulturförderrichtlinien LSA); Freistellung der Förderung nach AGVO, Freistellung nach De-minimis; mit einer sehr geringen Frist zur Stellungnahme erhalten habe. Die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur hätten Richtlinienentwürfe aus dem Jahr 2015 vorgelegt. Die Beihilfemitteilungen der europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 fänden hierbei noch keine Berücksichtigung.

Die Beihilfemitteilungen der EU-Kommission umfassen Ausnahmeregelungen insbesondere auch für den Kulturbereich. Darin werde ausgeführt, dass öffentliche Zuwendungen für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur, die nicht kommerzieller Art seien, sondern kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr zugänglich gemacht werden, generell nicht mehr von Beihilfavorschriften betroffen seien. Davon seien fast alle öffentlichen Museen, Theater, Kunst- und Kulturzentren oder die kulturelle-künstlerische Bildung betroffen. Von einer wirtschaftlichen Tätigkeit werde nur dann ausgegangen, wenn die Aktivitäten vorwiegend aus Besucher-/Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert werden. Nach Ansicht der EU-Kommission bedeute „vorwiegend“ in diesem Fall eine Finanzierung von mehr als 50 %. Dies dürfte die Mehrheit der kulturellen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt, die sich in kommunaler Trägerschaft befänden, nicht betreffen. Die Landesgeschäftsstelle habe aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme gemeinsam mit dem Landkreistag um Fristverlängerung bis Ende Oktober 2016 gebeten. Die Richtlinienentwürfe sowie die Beihilfemitteilungen der EU-Kommission seien als Tischvorlage ausgelegt.

Frau Laumann bittet die Ausschussmitglieder darum, der Landesgeschäftsstelle zu den Regelungen zur Förderhöhe, zum Förderzeitraum und zu den Förderbedingungen zuzuarbeiten. Sie weist im Weiteren darauf hin, dass die Frage der Festbetragsfinanzierung, die Bestandteil der Koalitionsvereinbarung sei, keine Berücksichtigung finde.

TOP 11.2 – Einsatz von Rettungsschwimmern an Badeseen

Frau Becker berichtet über eine Anfrage einer Gemeinde zum Einsatz von Rettungsschwimmern an Badeseen. Eine Verpflichtung der Gemeinden als Betreiber von Badeseen zum Einsatz von Rettungsschwimmern ergäbe sich ihrer Rechtsauffassung nach allein aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Danach habe derjenige, der eine Gefahrenquelle schaffe oder unterhalte, die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. In welchem Umfang erforderliches Fachpersonal wie Rettungsschwimmer bereitgestellt werden müsse, müsse geprüft werden.

Zu TOP 12 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Herr Koller teilt mit, dass die 47. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA voraussichtlich in der 2. Aprilhälfte 2017 terminiert werde.

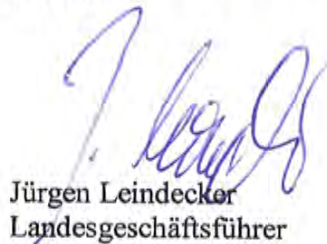
Herr Koller teilt im Weiteren mit, dass Herr Heinrich Ende des Jahres in den Ruhestand treten werde. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit auch in der Kulturdezernenten-Tagung des SGSA und wünscht Herrn Heinrich alles Gute für die Zukunft.

Frau Becker schließt sich diesen Wünschen an und lädt Herrn Heinrich ein, als Gast auch in Zukunft im Schulausschuss mitzuwirken.

Frau Laumann weist darauf hin, dass Herr Heinrich für den SGSA weiterhin in der Jury „Landesgartenschau Sachsen-Anhalt“ mitarbeite.



Paul Koller
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Karin Becker
Protokoll

Anlage: Anwesenheitsliste

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



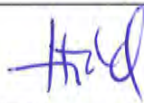
Anwesenheitsliste

der 46. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA
am Mittwoch, 5. Oktober 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Koller, Paul	Stadt Bernburg (Saale)	
Cassuhn, Marlies	Stadt Wolmirstedt	
Brederlow, Katharina	Stadt Halle (Saale)	
Dittmann, Andreas	Stadt Zerbst/Anhalt	
George, Michael	Stadt Merseburg	entschuldigt
Heinrich, Andreas	Stadt Wernigerode	
Krause, Jens	Stadt Dessau-Roßlau	
Kuschel, Peter	Stadt Halberstadt	
Mehlkopf, Torsten	Hansestadt Stendal	entschuldigt
Prof. Dr. Puhle, Matthias	Landeshauptstadt Magdeburg	
Renner, Claudia	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	
Spindler, Steffi	Stadt Naumburg (Saale)	
Teichmann, Joachim	Stadt Bitterfeld-Wolfen	

2.stellvertretende Ausschussmitglieder

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Michelmann, Andreas	Stadt Aschersleben	
Scherff, Doreen	Stadt Haldensleben	
Globig, Steffen	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	
Hantscher, Sven	Stadt Weißenfels	
Böttiger, Ina	Verbandsgemeinde An der Finne	
Alst, Silke	Stadt Könnern	
Voigt, Birgit	Stadt Quedlinburg	
Schulke, Joachim	Stadt Schönebeck (Elbe)	
Hinze-Riechers, Christian	Stadt Klötze	
Hörold, Madeleine	Stadt Sangerhausen	
Langenberg, Sabine	Stadt Zeitz	
Frolow, Alexander	Stadt Köthen	

3. Gäste

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>

4. Vertreter der Landesgeschäftsstelle

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Becker, Karin	SGSA	
Laumann, Sylvia	SGSA	